

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Verordnung vom 30.03.1832 publ. 14.04.1832

Desgleichen ist der Regierung ein falsches Oldenburgisches  $\frac{1}{3}$  Thaler Stück von ähnlicher Mischung, jedoch mit einem geringen Zusatz von Silber, vom Jahre 1816. gekommen, dessen Wappenseite sehr unvollkommen ausgeprägt ist, und welches ebenfalls schon längere Zeit im Umlauf gewesen zu seyn scheint.

Da mehrere falsche Münzen dieser Art in Umlauf gesetzt seyn könnten, so wird das Publicum vor deren Annahme gewarnt.

15) Landesherrliche Verordnung vom 30. März, publ. den 14. April 1832.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Betreffend das  
Collegium  
medicum.

Da Wir dem Collegio medico, als oberer Medicinal-Behörde eine andere organische Einrichtung geben, und die Wirksamkeit desselben näher bestimmen wollen, als durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 14. September 1818., in der Voraussetzung der Wiederbesetzung des Landphysicats, welche hernach nicht für angemessen befunden worden, geschehen ist: so verordnen Wir in dieser Beziehung folgendes:

§. 1.

Die Oberaufsicht über das gesammte Medicinalwesen in Unserm Herzogthum Oldenburg und Unserer Erbherrschaft Sever, so wie die Leitung und Besorgung aller dahin gehörigen Angelegenheiten, verbleibet, nach wie vor, Unserer hiesigen Regierung, welche in den geeigneten Fällen an Uns zu berichten hat.

Die Regierung verwaltet daher auch die Medicinal-*Policey* in ihrem ganzen Umfange, erläßt die sich darauf beziehenden Vorschriften und controllirt deren Befolgung, fertigt die Concessionen und Approbationen für Aerzte, Wund-Aerzte zur Praxis im Herzogthum aus, wenn selbige für qualificirt befunden sind, besorgt die zweckmäßige Vertheilung der Medicinal-Personen im Lande und beaufsichtigt alle Medicinal-Anstalten des Landes.

In allen Fällen aber, wo es dabey auf technische Kenntnisse und ärztliche Beurtheilung ankommt, communicirt die Regierung zuvor mit dem collegio medico, zieht dessen Gutachten ein, schriftlich, oder indem sie dasselbe zu den mündlichen Deliberationen zuzieht und erhält es in fortwährender Kenntniß über alle das Medicinal-Wesen betreffende Veränderungen und Anordnungen.

§. 2.

Das collegium medicum gehört zum Ressort der Regierung, ist eine rein wissenschaftliche und technisch rathgebende Behörde für die Gerichte, im Fache der gerichtlichen Medicin, und hat daher keine Verwaltung.

Die Obliegenheiten und Befugnisse des collegii medici sind hiernach hauptsächlich folgende:

- 1) Beaufsichtigt dasselbe in wissenschaftlicher Hinsicht das gesammte Medicinal-Personal und giebt in dieser Beziehung vorkommenden Falls sein Gutachten.
- 2) Hat dasselbe sowohl ex officio, unaufgefordert, als auch in Folge der ihm von der Regierung zugegangenen Aufträge allgemeine und specielle Anordnungen zur Bervollkommnung der Medicinal-Anstalten und des Medicinal-Policey-Wesens im Herzogthum der Regierung vorzuschlagen oder zu begutachten, bestehende Medicinal-Ordnungen und Taxen zu revidiren, bey vorkommenden ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Thieren die zu ergreifenden Verwaltungs- und Sicherheits-Maasregeln anzugeben und zu berathen, die schon angewandten oder vorgeschlage-

nen Heilmethoden zu prüfen, und sowohl dieserhalb, als auch in Beziehung auf den wissenschaftlichen Theil des Medicinalwesens überhaupt, sich mit den übrigen Medicinal-Personen in den hiesigen Landen in Communication zu erhalten.

In dieser Hinsicht sind auch die Kreis-Physici und sämtliche Medicinal-Personen den vom collegio medico an sie ergehenden Aufforderungen Folge zu leisten und die verlangten Aufklärungen und Nachrichten demselben ohne Verzug willig und gehörig mitzutheilen schuldig. Die Kreis-Physici aber sollen dem collegio medico am Schlusse eines jeden Quartals über den Character und die Formen der herrschenden Krankheiten, über epidemische und endemische Verhältnisse, so wie über Alles was auf den allgemeinen Gesundheitszustand in ihren Kreisen Bezug hat, ausführlich berichten, auch in besondern Fällen z. B. bey vorkommenden contagiösen oder anderen Epidemien unaufgefordert Bericht erstatten, so wie es denselben auch unbenommen ist, ihre an die Regierung gerichteten Vorstellungen durch das collegium medicum an solche gelangen zu lassen.

3) Damit das collegium medicum von dem Zustande der sämtlichen Apotheken im Lande unterrichtet werde, sollen demselben die Visitationsberichte der Kreis-Physici von diesen sofort mitgetheilt werden, um alsdann sorgfältig zu prüfen, was in dieser Beziehung zu verfügen seyn möchte.

4) Soll das collegium medicum die Prüfungen der Aerzte, Wund-Aerzte, Apotheker, Hebammen und Thier-Aerzte — der Letztern unter Zuziehung des Ober-Thierarztes — auf ergangene Aufforderung der Regierung, den bestehenden Vorschriften gemäß, vornehmen, und über den Ausfall an die Regierung unverzüglich berichten, auch bey Anstellung, Vertheilung und Versetzung der Medicinal-Personen im Lande vorher sein Gutachten abgeben.

5) Wenn das collegium medicum in gerichtlich medicinischen Fällen von den Ober-Gerichten aufgefordert wird, sein Gutachten oder sein Obergutachten zu erstatten, oder medicinisch-chirurgische Gutachten, Atteste und Obductions-Verhandlungen zu prüfen und zu begutachten: so hat dasselbe diese Aufträge, welche die Gerichte ihm unmittelbar zugehen [zu] lassen auctorisirt

sind, baldmöglichst und besten Fleißes gewissenhaft auszurichten.

6) So weit es die Criminal-Beörden zulässig finden, sollen die Kreis-Physici Abschriften ihrer Gutachten über gerichtliche Gegenstände dem collegio medico einsenden.

§. 3.

Das collegium medicum soll aus einem von Uns zu ernennenden geschäftsleitenden Vorstande und vier oder fünf Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Kreis-Physicus von Oldenburg, bestehen. Wir werden dabey berücksichtigen, daß sich darunter jederzeit ein Wundarzt, ein Pharmaceut und ein practischer Accoucheur befinden. Letzterer soll vorzugsweise mit dem Unterricht im Hebammen-Institut hieselbst, so wie mit der Aufsicht über das damit verbundene Entbindungshaus, unter Oberaufsicht der Regierung und des collegii medici, beauftragt werden.

Den Mitgliedern des collegii medici bleibt zwar die übrige Vertheilung der Geschäfte unter sich überlassen; Wir behalten Uns indessen vor, dasjenige Mitglied zu bestimmen, welches die Secretariats- und Expeditions-Geschäfte besorgen und die Registratur in Ordnung halten soll.